

Selbstverständnis

1. Der Jugendrat des Bistums Chur ist ein Netzwerk junger Erwachsener zwischen 18 und 35 Jahren, die sich in der und für die Kirche im Bistum Chur engagieren.
2. Der Jugendrat setzt sich aus jungen Menschen zusammen, die die bunte Vielfalt des Bistums Chur widerspiegeln. Ihr gemeinsames Fundament ist der christliche Glaube.
3. Er macht die Anliegen junger Menschen bei der Bistumsleitung hörbar und unterstützt die Bistumsleitung bei der Umsetzung der Anliegen. So gestaltet er die Kirche aktiv mit.
4. Der Jugendrat ist als diözesaner Rat ein Beratungsorgan der Bistumsleitung. Er vertritt gegenüber der Bistumsleitung die Anliegen der jungen Menschen. Damit reagiert der Jugendrat auf den Wunsch des Bischofs, die Anliegen und Stimmen der jungen Erwachsenen aus erster Hand zu hören. Er vermittelt zwischen den jungen Erwachsenen des Bistums und der Bistumsleitung.
5. Das Verhältnis zwischen Bistumsleitung und Jugendrat ist dialogisch und hörend.
6. Der Jugendrat versteht sich als synodale Gemeinschaft.

Organisation

7. Die Berufung in den Jugendrat erfolgt durch den Diözesanbischof.
8. Der Jugendrat organisiert sich durch einen Vorstand und eine Plenarversammlung.
9. Der Jugendrat wählt ein Vorstand mit mind. drei Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich grundsätzlich selbst.
10. Sie werden jeweils in der Plenarversammlung gewählt und bleiben im Amt bis zur nächsten Plenarversammlung.
11. Der Jugendrat versteht sich als Netzwerk mit einer jährlichen Plenarversammlung.
12. Der Jugendrat hat die Möglichkeit Arbeitsgruppen zu gründen.
13. Die Einladung zur Plenarversammlung erfolgt durch den Diözesanbischof in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Jugendrates. Dabei werden sie durch die Jugendseelsorge Zürich und die Fachstelle für Jugendseelsorge Graubünden unterstützt. Der Diözesanbischof nimmt an den Versammlungen aktiv teil.
14. Die Jugendseelsorge Zürich und die Fachstelle für Jugendseelsorge Graubünden übernehmen dabei die Rolle der Präsidien.
15. Die Mitglieder des Jugendrates repräsentieren nach Möglichkeit die Vielfalt des Bistums. Sie
 - wirken in den Pfarreien mit (*Ministrierende, Firmbegleitung, Jugendräte etc.*).
 - engagieren sich in christlichen Gemeinschaften und Bewegungen (*Adoray, Schönstatt, Klöster etc.*)
 - engagieren sich in kirchlichen Jugendverbänden (*Pfadi, JuBla, etc.*).
 - bereiten sich als Studierende für den Dienst in der Kirche vor.
 - engagieren sich in den Missionen (*ital., spanische, kroatische Missionen etc.*).
 - leben Kirche auch ausserhalb der oben genannten Gruppierungen.
16. Für hauptamtliche Seelsorgende des Bistums ist eine Berufung in den Jugendrat ausgeschlossen. Eine Mitarbeit für Beratungen oder Workshops ist in Absprache mit dem Vorstand jederzeit möglich.
17. Die Dauer der Mitarbeit im Jugendrat ist nicht an vordefinierte Amtszeiten gebunden, sondern abhängig von der individuellen Beziehung zur Kirche im Bistum Chur.
18. Ein Vorstandsmitglied des Jugendrates (Sprecherin/Sprecher) wird als dauernder Gast zu den Sitzungen des diözesanen Rates der Religionspädagoginnen und Religionspädagogen, Theologinnen und Theologen und Ständigen Diakone (RRTD) eingeladen.
19. Um den Informationsfluss zu gewährleisten, kann bei Bedarf eine Delegierte oder ein Delegierter die Anliegen des Jugendrates im Bischofsrat vertreten.

Aufgaben und Zuständigkeit

20. Die Mitglieder des Jugendrates:
 - Verfolgen soweit möglich das kirchliche Leben in den Pfarreien, des Bistums und der Weltkirche.
 - Nehmen auf Einladung des Bischofs an der Zusammenkunft in der Plenarversammlung teil.
 - Leiten Anliegen für die Plenarversammlung frühzeitig an den Vorstand.
 - Unterstützen die Bistumsleitung aktiv bei der Umsetzung der Handlungsvorschläge.
 - Schaffen in ihren Arbeitsgruppen an Angeboten für junge Erwachsene, wie Netzwerktreffen oder spirituelle Angebote.
21. Die Plenarversammlung ist die Hauptversammlung des Jugendrates. Dort wird / werden:
 - über Glaubensfragen debattiert und der Glauben gemeinsam geteilt und gefeiert.
 - die von den Mitgliedern beim Vorstand eingereichten Themen besprochen.
 - die Anliegen und Fragen der jungen Menschen an den Diözesanbischof vorgebracht.
 - die Anliegen und Fragen des Diözesanbischofs besprochen.
 - die Wahl bzw. Bestätigung der Vorstandsmitglieder des Jugendrates vorgenommen.
22. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - Organisation der Vorstandstreffen
 - Pflege / Ausbau des Netzwerkes in enger Zusammenarbeit mit den Fachstellen für Jugendseelsorge.
 - Sicherstellung eines transparenten Informationsflusses zu und mit den Mitgliedern.
 - Das Bestimmen einer Sprecherin oder eines Sprechers als Vertretung des Jugendrates im RRTD.
 - Das Delegieren auf Einladung des Bischofs einer Person in eine Sitzung des Bischofsrates.
 - Die Organisation der Plenarversammlung zusammen mit den Fachstellen für Jugendseelsorge.
23. Die Aufgaben der Fachstellen für Jugendseelsorge sind:
 - Die Fachstellen für Jugendseelsorge des Bistums Chur begleiten im Auftrag des Bischofs den Jugendrat (Präsidesfunktion).
 - Die Unterstützung des Vorstandes bei der Organisation von Plenarversammlungen.
 - Die Erstellung, Sicherstellung und Verwaltung des Jugendrat-Budgets.
24. Die Aufgaben des Bischofs gegenüber dem Jugendrat sind:
 - Die Einladung zur Plenarversammlung
 - Das Formulieren von Anliegen, die in der Plenarversammlung behandelt werden sollen.
 - Die Konsultation des Jugendrats vor grundsätzlichen Entscheidungen, die das ganze Bistum betreffen.
 - Bei Bedarf Handlungsvorschläge beim Jugendrat einholen.

Finanzen

25. Der Jugendrat arbeitet ehrenamtlich. Reisekosten und weitere Spesen können abgerechnet werden. Die Mitarbeit im Jugendrat / Plenarversammlungen ist kostenfrei.
26. Für die Erstellung des Budgets sind die beiden Fachstellen für Jugendseelsorge zuständig.
27. Die Fachstellen beantragen das erarbeitete Budget bei der Diözese und den Landeskirchen.

Approbation und Revision der Statuten

28. Die Statuten werden im Rahmen der ersten Plenarversammlung des Jugendrates verabschiedet und vom Diözesanbischof anschliessend approbiert.
29. Eine Änderung oder Revision, die der Vorstand in Absprache mit dem Diözesanbischof beantragt, muss im Rahmen einer Plenarversammlung genehmigt werden.

Das vorliegende Statut wurde am 24. November 2024 in der Plenarversammlung des Jugendrates verabschiedet und tritt nach Approbation seitens des Diözesanbischofs mit Datum 24. November 2024 in Kraft.